

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	32.438.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.438.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	489.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	489.200 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.515.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.892.900 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.988.700 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.625.500 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	500.000 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.937.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	33.004.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	36.455.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2012


Detlef Eichinger
Bürgermeister

